



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **19/51/89G**
Vom **18.12.2019**
P191162

Kantonale Volksinitiative „Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative“; Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit und weiteres Verfahren

19.1162.01, Bericht des RR vom 18.11.2019

://: rechtlich zulässig erklärt

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 19.1162.01 vom 19. November 2019, beschliesst:

Die mit 3'545 Unterschriften zustande gekommene kantonale Volksinitiative «Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative» wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungsgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

://: weiteres Verfahren

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates Nr. 19.1162.01 vom 19. November 2019, beschliesst:

Die kantonale unformulierte Volksinitiative "Aktive Basler Jugendkultur stärken: Trinkgeld-Initiative" wird gemäss § 18 Abs. 3 lit. a IRG dem Volk ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag sofort zur Abstimmung vorgelegt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.